



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg



1. Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

Das 5. Studierendenparlament der Universität Lüneburg hat in seiner 24. ordentlichen Sitzung am 01. Juni 2011 die nachfolgende Neufassung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg beschlossen.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Lüneburg

§1

Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Beitrages, den die Studierendenschaft der Universität Lüneburg von jedem Studierenden erhebt, beträgt im Wintersemester 2011/12 EUR 123,85, sowie im Sommersemester 2012 EUR 123,73.
- (2) Von dem Beitragsaufkommen gemäß Absatz 1 werden im Wintersemester 2011/12 EUR 107,30 sowie im Sommersemester 2012 EUR 107,18 (inkl. MwSt.) für die Finanzierung eines studentischen SemesterTickets verwendet. Eine andere Verwendung dieser Beitragsanteile ist nicht zulässig.
- (3) Von den in Absatz 1 genannten Beträgen werden EUR 16,55 zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft verwendet.

§2

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind alle immatrikulierten Studierenden der Universität Lüneburg.
- (2) Studierenden, die für das gesamte Semester beurlaubt sind, wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erlassen.
- (3) Im Falle der Exmatrikulation wird der Beitrag nach §1 Abs. 1 erstattet, sofern der Exmatrikulationsantrag bis zum Semesterbeginn gestellt wird.
- (4) Schwerbehinderten Studierenden, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben, wird der Beitragsanteil für das studentische SemesterTicket nach §1 Abs. 2 auf Antrag erstattet.
- (5) Ausländischen Studierenden, die weniger als 7 Wochen an der Universität Lüneburg eingeschrieben sind, wird der studentische Beitrag in Höhe von EUR 16,55 erlassen.
- (6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2, 3 und 5 trifft das Immatrikulationsamt der Universität. Die Entscheidung nach Absatz 4 trifft der/die zuständige ASTA-Sprecher/in nach den Kriterien der beteiligten Verkehrsunternehmen des SemesterTickets.

§3

Fälligkeit

Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder Rückmeldung fällig.

§4

Härtefälle

Härtefälle bezüglich des studentischen Beitrages für das SemesterTicket regelt die vom Studierendenparlament beschlossene Härtefallordnung.

§5

Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum Wintersemester 2011/12 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Beitragsordnung ihre Gültigkeit.